

HAUSTIERISCH

Mir ist ein Papagei zugeflogen. Kann ich ihn behalten?

Jedes Jahr werden in der Schweiz Tausende von Heimtieren vermisst. Nur wenn der Finder mithilft, können sie wieder mit ihren Besitzern vereint werden. Das Schweizer Recht schreibt vor, dass man ein gefundenes Tier, dessen Halter man nicht kennt, bei der kantonalen Meldestelle anzeigt. Auch bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) ist dies möglich, die den Fund wiederum der kantonalen Stelle meldet. Zudem macht es Sinn, selber aktiv nach dem Tierhalter zu suchen: in der Nachbarschaft, den sozialen Medien, bei auf Papageien spezialisierten Tierärzten. Sobald Sie das Tier gemeldet haben, läuft eine zwei-monatige Frist. Meldet sich bis zum Ablauf dieser Frist kein Halter, dürfen Sie den Papagei behalten. Bitte vergessen Sie nicht, dass die artgerechte Haltung von Papageien sehr anspruchsvoll ist und Sie viele Auflagen erfüllen müssen.



Esther Geisser ist tierpsychologische Beraterin IET/VIETA, Juristin und Präsidentin der Tierschutzorganisation NetAP.
Haben Sie eine Frage zu Ihrem Haustier?
 Schreiben Sie an redaktion@beobachter.ch

FOTOS: ISTOCKPHOTO (2)



Kann ich mein Vermögen meiner Katze hinterlassen?

Oft sorgen sich Tierhalter, dass nach ihrem Ableben das geliebte Tier abgeschoben oder gar eingeschläfert wird. Deshalb hegen sie den Wunsch, ihr Tier als Erbe einzusetzen, um es zu schützen. Obwohl Tiere rechtlich gesehen nicht mehr als Sachen gelten, haben sie keine eigenen Rechte und können somit nicht als Erben eingesetzt werden. Wird im Testament ein Tier trotzdem mit

einer Zuwendung bedacht, ist dies aber nicht einfach ungültig, sondern wird gemäss Art. 482 ZGB als Auflage an die Erben betrachtet, für das Tier tiergerecht zu sorgen. Natürlich kann man eine solche Auflage im Testament auch direkt formulieren. Wer auch «fremden» Tieren helfen möchte, verknüpft die Absicherung seines Hundes mit dem Legat an eine Tierschutzorganisation.

